

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 595/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land S c h l e s w i g - H o l s t e i n , vertreten
durch das Landesentschädigungsamt in Kiel, Holstenplatz 1-2,

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Rudolf A [REDACTED] , C [REDACTED] , Z [REDACTED] / L [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Haas, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 12. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes
gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 12. Juli 1967 wird zurückge-
wiesen.

Gerichtstagebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben. Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde hat das beklagte Land zu tragen.

G r ü n d e :

Aus Verfolgungsgründen (§ 1 BGG) wurde der Kläger
Anfang 1944 zur Dienstleistung bei der Organisation Todt
in Frankreich herangezogen. Dabei wurde er durch eine
Fliegerbombe schwer verletzt.

- 3 -

Die Versorgungsbehörden haben ihm Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt (Grundrente nebst Familienausschlag und Kleiderververschleißpauschale). Im Bescheid vom 21. September 1964 hat ihm die Entschädigungsbehörde die der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H. entsprechende Mindestrente von monatlich 365 DM bewilligt. In späteren Bescheiden hat sie die inzwischen erhöhten Mindestrentenbeträge um die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz gekürzt.

Diese Bescheide hat der Kläger mit der Klage angefochten. Er wendet sich gegen die Anrechnung der Versorgungsrenten. Damit hat er im Berufungsverfahren Erfolg gehabt.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Das beklagte Land hat diese Entscheidung mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Damit will es erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Daß die Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes über die Neufestsetzung der Rente bei Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (§§ 35, 206 BGG) und die Vorschriften über den Widerruf ergangener Bescheide nach §§ 200 ff BGG eine dem Kläger nachteilige Änderung des Bescheides vom 21. September 1964 nicht zulassen, bezweifelt auch die Beschwerde nicht. Ihre Ansicht, die Entschädigungsbehörde müsse hier nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts berechtigt sein, wegen der Versorgungsleistungen die dem Kläger bewilligte Gesundheitsschadenersrente zu kürzen, ist unzutreffend. Wie das Berufungsgericht im Anschluß an die



Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1963, 125 Nr. 24 mit weiteren Hinweisen) ausgeführt hat, liegt keiner der Fälle vor, bei denen es bei einem schwerwiegenden Versähen der Entschädigungsbehörde dem Begünstigten nach Treu und Glauben zuzumuten wäre, den Widerruf des Bescheides hinzunehmen. Die Erwägungen des Berufungsrichters, daß bei der Höhe der Rente und den besonders schweren Folgen der Verwundung von einem schwerwiegenden Mißverhältnis zwischen Entschädigung und Schaden nicht gesprochen werden könne, sind nicht zu beanstanden. Bei diesem Verhältnis zwischen Schaden und Entschädigung würde der Bundesgerichtshof bei Zulassung der Revision keinen Anlaß haben, näher zu bestimmen, unter welchen besonderen Voraussetzungen die Grundsätze des Verwaltungsrechts über den Widerruf fehlerhafter Verwaltungsakte zu beachten sind.

Im übrigen übersieht die Beschwerde, daß der Kläger nicht "doppelt" entschädigt wird. Schon in der RzW 1964, 31 Nr. 19, 33 abgedruckten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, daß die Anrechnung über Versorgungsleistungen des Bundesversorgungsgesetzes auf die mindestens teilweise pauschalisierte Entschädigung für Körperschäden vielfach nicht möglich sei. In dem Urteil vom 8. Dezember 1967 - IV ZR 133/66 - hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß Vorteilen, die mit dem schadensstiftenden Ereignis in adäquat-ursächlichem Zusammenhang stehen, auf Entschädigungsleistungen nur anzurechnen sind, wenn der Geschädigte ohne diese Anrechnung besser gestellt wäre, als wenn das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Auch aus diesem Grunde würde das beklagte Land auch bei Zulassung der Revision im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1
BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maaß